Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung von Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist, den ein Staatsangehöriger eines dritten Landes in einem Mitgliedstaat gestellt hat

(2001/C 304 E/10)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 447 endg. — 2001/0182(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 26. Juli 2001)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 63 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Ausarbeitung einer gemeinsamen Asylpolitik einschließlich eines gemeinsamen europäischen Asylsystems ist wesentlicher Bestandteil des Ziels der Europäischen Union, schrittweise einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts aufzubauen, der allen offen steht, die wegen besonderer Umstände rechtmäßig um Schutz in der Europäischen Gemeinschaft nachsuchen.

(2) Der Europäische Rat ist auf seiner Sondertagung vom 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere übereingekommen, auf ein gemeinsames europäisches Asylsystem hinzuwirken, das sich auf die uneingeschränkte und umfassende Anwendung des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 in der Fassung des New Yorker Protokolls vom 31. Januar 1967 stützt, damit niemand dorthin zurückgeschickt wird, wo er Verfolgung ausgesetzt ist, d. h. der Grundsatz der Nichtzurückweisung gewahrt bleibt.

(3) Entsprechend den Schlussfolgerungen von Tampere sollte dieses System auf kurze Sicht eine klare und praktikable Formel für die Bestimmung des für die Prüfung eines Asylantrags zuständigen Staates umfassen.

(4) Eine solche Formel muss auf objektiven und für die Mitgliedstaaten und die Betroffenen gerechten Kriterien basieren. Sie muss insbesondere eine rasche Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats ermöglichen, um effektiv den Zugang zu den Verfahren zur Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft zu gewährleisten und nicht das Ziel einer zügigen Bearbeitung der Asylanträge zu gefährden, das der Richtlinie . . ./. . ./EG des Rates über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft zugrunde liegt.

(5) Vor dem Hintergrund der schrittweisen Einführung eines gemeinsamen europäischen Asylsystems, das auf längere Sicht zu einem gemeinsamen Asylverfahren und einem unionsweit geltenden einheitlichen Status für die Personen, denen Asyl gewährt wird, führen kann, sollten im derzeitigen Stadium die Grundsätze, auf die sich das am 15. Juni 1990 in Dublin unterzeichnete Übereinkommen über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags [1] (nachstehend „Dubliner Übereinkommen“ genannt) stützt, dessen Durchführung die Harmonisierung der Asylpolitik gefördert und die negativen Folgen der ungleichen Zielrichtung der Asylbewerberströme abgeschwächt hat, mit den aufgrund der bisherigen Erfahrungen erforderlichen Änderungen beibehalten werden.

(6) Die Einheit der Familie muss gewahrt werden, soweit dies mit den sonstigen Zielen vereinbar ist, die mit der Festlegung von Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung eines Asylantrags zuständigen Staates angestrebt werden.

(7) Die gemeinsame Bearbeitung der Asylanträge von Mitgliedern einer Familie durch ein und denselben Mitgliedstaat ermöglicht eine genauere Prüfung der Anträge und kohärente diesbezügliche Entscheidungen. Dieser Grundsatz darf jedoch nicht dem Ziel einer zügigen Prüfung der Asylanträge zuwiderlaufen und muss sich daher auf die Fälle beschränken, in denen der Asylantrag des zuerst eingereisten Familienmitglieds von der für die Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft zuständigen Behörde in einem regulären Verfahren geprüft wird; hiervon ausgenommen sind Zulässigkeitsverfahren, beschleunigte Verfahren im Falle offensichtlich unbegründeter Anträge und Rechtsbehelfe. Allerdings müssen die Mitgliedstaaten von den Zuständigkeitskriterien abweichen können, um eine räumliche Annäherung von Familienmitgliedern vorzunehmen, sofern dies aus schwerwiegenden — insbesondere humanitären — Gründen erforderlich ist.

(8) Die schrittweise Schaffung eines Raums ohne Binnengrenzen, in dem der freie Personenverkehr gemäß den Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gewährleistet wird, setzt voraus, dass jeder Mitgliedstaat gegenüber den anderen für seine Handlungen im Bereich der Einreise und des Aufenthalts von Drittstaatsangehörigen verantwortlich ist und die Konsequenzen seiner Asylpolitik im Geiste der Solidarität und der Verantwortung tragen muss. Die Zuständigkeitskriterien müssen diesen Grundsatz widerspiegeln.

[1] ABl. C 254 vom 19.8.1997, S. 1.

(9) Die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr [1] findet Anwendung. Um den Austausch personenbezogener Daten zu ermöglichen, der für die Durchführung der Bestimmungen über die Aufnahme und Wiederaufnahme von Asylbewerbern und die Erfüllung der Verpflichtungen aus der Verordnung unerlässlich ist, muss präzisiert werden, wie einige Bestimmungen dieser Richtlinie anzuwenden sind.

(10) Um die Durchführung der Verordnung zu erleichtern und ihre Wirksamkeit zu erhöhen, können die Mitgliedstaaten bilaterale Vereinbarungen treffen, die darauf abzielen, die Kommunikation zwischen den zuständigen Dienststellen zu verbessern, die Verfahrensfristen zu verkürzen, die Bearbeitung von Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuchen zu vereinfachen oder Modalitäten für die Durchführung von Überstellungen festzulegen.

(11) Ein Verfahren, das die Zahl der Überstellungen von Asylbewerbern zwischen zwei Mitgliedstaaten beschränken soll, kann eine Rationalisierungsmaßnahme darstellen, die sowohl den betroffenen Mitgliedstaaten als auch den Asylbewerbern zugute kommt.

(12) Die Kontinuität zwischen dem im Dubliner Übereinkommen festgelegten Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates und dem in der Verordnung vorgesehenen Ansatz muss gewahrt werden. Außerdem ist die Kohärenz zwischen dieser Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates vom 11. Dezember 2000 über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens [2] zu gewährleisten.

(13) Es besteht keine Veranlassung, für die Verordnung einen territorialen Anwendungsbereich vorzusehen, der von dem des Dubliner Übereinkommens, das durch die Verordnung ersetzt werden soll, abweicht, da insbesondere Überstellungen aus entfernten Gebieten zu einer übermäßigen Belastung der Betroffenen führen würden.

(14) Die Verordnung ist unterschiedslos auf alle Asylbewerber anzuwenden.

(15) Die Mitgliedstaaten müssen Sanktionen für Verstöße gegen die Verordnung festlegen.

(16) Da die für die Durchführung der Verordnung erforderlichen Maßnahmen von allgemeiner Tragweite im Sinne des Artikels 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse [3] sind, sollten sie nach dem Regelungsverfahren des Artikels 5 des Beschlusses erlassen werden.

(17) Die Durchführung der Verordnung ist regelmäßig zu bewerten.

(18) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union [4] anerkannt wurden. Sie zielt insbesondere darauf ab, die uneingeschränkte Wahrung des in Artikel 18 verankerten Rechts auf Asyl zu gewährleisten.

(19) Entsprechend dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Prinzip der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit kann das Ziel der geplanten Maßnahme, nämlich die Festlegung von Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist, den ein Staatsangehöriger eines dritten Landes in einem Mitgliedstaat gestellt hat, nicht auf Ebene der Mitgliedstaaten erreicht werden und ist daher wegen seines Umfangs und seiner Wirkungen nur auf Gemeinschaftsebene zu verwirklichen. Die Verordnung beschränkt sich auf das zur Erreichung dieses Ziels notwendige Mindestmaß und geht nicht über das dazu Erforderliche hinaus —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ZIEL UND DEFINITIONEN

Artikel 1

In der Verordnung werden Kriterien und Verfahren festgelegt, die bei der Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, zur Anwendung gelangen.

Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung gilt als:

a) „Drittstaatsangehöriger“: jede Person, die nicht Bürger der Union im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ist;

b) „Genfer Flüchtlingskonvention“: das Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge in der Fassung des Protokolls von New York vom 31. Januar 1967;

c) „Asylantrag“: Antrag, mit dem ein Drittstaatsangehöriger einen Mitgliedstaat um Schutz nach dem Genfer Abkommen unter Berufung auf den Flüchtlingsstatus im Sinne von Artikel 1 Abschnitt A ersucht. Jedes Schutzgesuch wird als Asylantrag betrachtet, es sei denn, der Betreffende sucht ausdrücklich um einen anderweitigen Schutz nach, der Gegenstand eines anderen Antrags sein kann;

d) „Antragsteller bzw. Asylbewerber“: der Staatsangehörige eines Drittlands, der einen Asylantrag eingereicht hat, über den noch nicht abschließend entschieden wurde; als abschließend gelten Entscheidungen, gegen die alle in der Richtlinie . . ./. . ./EG über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft vorgesehenen verfügbaren Rechtsmittel ausgeschöpft wurden;

[1] ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

[2] ABl. L 316 vom 15.12.2000, S. 1.

[3] ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

[4] ABl. C 364 vom 18.12.2000, S. 1.

e) „Prüfung eines Asylantrags“: die Gesamtheit der Prüfungsvorgänge, der Entscheidungen bzw. Urteile der zuständigen Stellen in Bezug auf einen Asylantrag gemäß der Richtlinie . . ./. . ./EG [des Rates über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft], mit Ausnahme der Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates gemäß dieser Verordnung;

f) „Rücknahme des Asylantrags“: vom Asylbewerber unternommene Schritte zur Beendigung des aufgrund des von ihm eingereichten Asylantrags eingeleiteten Verfahrens; diese Handlungen können willentlich vollzogen werden, d. h. der Asylbewerber erklärt der zuständigen Stelle schriftlich seine diesbezügliche Absicht, oder sich daraus ergeben, dass die in den entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie . . ./. . ./EG [des Rates über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft] vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind oder sich der Asylbewerber während des Verfahrens zur Bestimmung des zuständigen Staates oder während der Prüfung seines Asylantrags unerlaubt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats aufhält;

g) „Flüchtling“: jeder Drittstaatsangehörige, dem die Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention zuerkannt und der Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats in dieser Eigenschaft gestattet wurde;

h) „unbegleiteter Minderjähriger“: jeder Drittstaatsangehörige unter 18 Jahren, der ohne Begleitung eines für ihn nach dem Gesetz oder dem Gewohnheitsrecht verantwortlichen Erwachsenen in einen Mitgliedstaat einreist oder sich dort aufhält, solange er sich nicht tatsächlich in der Obhut eines solchen Erwachsenen befindet;

i) „Familienangehöriger“: der Ehegatte des Asylbewerbers oder sein nicht verheirateter, mit ihm in einer auf Dauer angelegten Beziehung lebender Partner, wenn in den Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaats unverheiratete Paare mit verheirateten Paaren gleichgestellt sind, sofern die Betreffenden schon im Herkunftsland als Paar lebten; das minderjährige, ledige Kind unter 18 Jahren ungeachtet der Art seiner Abstammung oder dessen, wer die Vormundschaft innehat; der Vater, die Mutter oder der Sorgeberechtigte, sofern es sich bei dem Asylbewerber um eine ledige, noch nicht volljährige Person unter 18 Jahren handelt; gegebenenfalls andere Personen, zu denen eine verwandtschaftliche Beziehung besteht und die im Herkunftsland im selben Haushalt lebten, sofern eine der betreffenden Personen gegenüber der anderen unterhaltsberechtigt ist;

j) „Aufenthaltstitel“: jede von den Behörden eines Mitgliedstaats erteilte Erlaubnis, mit der der Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats gestattet wird, einschließlich der Dokumente, mit denen die Genehmigung des Aufenthalts im Hoheitsgebiet im Rahmen einer Regelung des vorübergehenden Schutzes oder bis zu dem Zeitpunkt nachgewiesen werden kann, zu dem die Umstände, die eine Ausweisung verhindern, nicht mehr gegeben sind; ausgenommen sind Visa und Aufenthaltstitel, die während der Prüfung eines Antrags auf Gewährung eines Aufenthaltstitels oder eines Asylantrags erteilt wurden;

k) „Visum“: die Erlaubnis oder Entscheidung eines Mitgliedstaats, die im Hinblick auf die Durchreise oder Einreise zwecks eines Aufenthalts in diesem Mitgliedstaat oder in mehreren Mitgliedstaaten verlangt wird. Es werden folgende Arten von Visa unterschieden:

   i) „Langzeitvisum“: die Erlaubnis oder Entscheidung eines Mitgliedstaats, die im Hinblick auf die Einreise in diesen Mitgliedstaat für einen mehr als dreimonatigen Aufenthalt verlangt wird;

   ii) „Kurzzeitvisum“: die Erlaubnis oder Entscheidung eines Mitgliedstaats, die im Hinblick auf die Einreise in diesen Mitgliedstaat oder mehrere Mitgliedstaaten für einen Aufenthalt von höchstens drei Monaten verlangt wird;

   iii) „Transitvisum“: die Erlaubnis oder Entscheidung eines Mitgliedstaats, die im Hinblick auf eine Durchreise durch das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten verlangt wird, unter Ausschluss des Flughafentransits;

   iv) „Flughafentransitvisum“: die Erlaubnis oder Entscheidung, die einem ausdrücklich dieser Verpflichtung unterliegenden Drittstaatsangehörigen ermöglicht, bei einer Zwischenlandung oder einer Unterbrechung zwischen zwei Abschnitten eines internationalen Flugs die Transitzone eines Flughafens zu betreten, ohne dass er dabei das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats betritt.

KAPITEL II

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Artikel 3

(1) Ein Asylantrag wird von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft. Dabei handelt es sich um den Mitgliedstaat, der nach den Kriterien in Kapitel III als zuständiger Staat bestimmt wird.

(2) Der Antrag wird von dem zuständigen Mitgliedstaat gemäß der Richtlinie . . ./. . ./EG [des Rates über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft] geprüft.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann jeder Mitgliedstaat einen von einem Drittstaatsangehörigen eingereichten Asylantrag prüfen, auch wenn er nach den Kriterien dieser Verordnung nicht für die Prüfung zuständig ist. Der betreffende Mitgliedstaat wird dadurch zum zuständigen Mitgliedstaat im Sinne dieser Verordnung und übernimmt die mit dieser Zuständigkeit einhergehenden Verpflichtungen. Gegebenenfalls unterrichtet er den zuvor zuständigen Mitgliedstaat, den Mitgliedstaat, der ein Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates durchführt, oder den Mitgliedstaat, an den ein Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuch gerichtet wurde.

Dem Asylbewerber wird der Zeitpunkt, zu dem die Prüfung seines Antrags beginnt, schriftlich mitgeteilt.

Artikel 4

(1) Das in dieser Verordnung vorgesehene Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats wird eingeleitet, sobald ein Asylantrag erstmals in einem Mitgliedstaat gestellt wurde.

(2) Ein Asylantrag gilt als gestellt, wenn den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats ein vom Asylbewerber eingereichtes Formblatt oder ein behördliches Protokoll zugegangen ist. Bei einem nicht in schriftlicher Form gestellten Asylantrag muss die Frist zwischen der Abgabe der Willenserklärung und der Erstellung einer Niederschrift so kurz wie möglich sein.

(3) Wird ein ordnungsgemäß gestellter Asylantrag durch ein auf eine andere Grundlage als die Genfer Konvention gestütztes Schutzgesuch ersetzt, steht dies der Fortführung des Verfahrens zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats nicht entgegen.

(4) Für die Anwendung dieser Verordnung ist die Situation des mit dem Asylbewerber einreisenden minderjährigen Kindes, das durch die Definition des Familienangehörigen in Artikel 2 Ziffer i gedeckt ist, untrennbar mit der seiner Eltern oder seines Vormunds verbunden und fällt in die Zuständigkeit des Mitgliedstaats, der für die Prüfung des Asylantrags der Eltern oder des Vormunds zuständig ist, auch wenn der Minderjährige keinen eigenen Antrag stellt.

(5) Stellt ein Asylbewerber bei den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats einen Asylantrag, während er sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats aufhält, obliegt die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Antragsteller aufhält. Dieser Mitgliedstaat wird unverzüglich von dem mit dem Asylantrag befassten Mitgliedstaat unterrichtet und gilt dann für die Zwecke dieser Verordnung als der Staat, bei dem der Antrag gestellt wurde.

Der Antragsteller wird schriftlich von dieser Übertragung der Zuständigkeit und dem Zeitpunkt, zu dem sie erfolgt ist, unterrichtet.

(6) Der Mitgliedstaat, bei dem der Asylantrag gestellt wurde, ist gehalten, nach Maßgabe von Artikel 21 und im Hinblick auf den Abschluss des Verfahrens zur Bestimmung des für die Prüfung des Asylantrags zuständigen Staates den Antragsteller, der sich in einem anderen Mitgliedstaat aufhält und dort nach der Rücknahme seines Asylantrags während des laufenden Verfahrens zur Bestimmung der Zuständigkeit einen neuen Asylantrag gestellt hat, wieder aufzunehmen.

Diese Verpflichtung erlischt, wenn der Asylbewerber zwischenzeitlich das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten verlassen hat oder ihm von einem Mitgliedstaat ein Aufenthaltstitel ausgestellt wurde.

KAPITEL III

RANGFOLGE DER KRITERIEN

Artikel 5

(1) Die in diesem Kapitel festgelegten Kriterien zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats finden in der aufgeführten Rangfolge Anwendung.

(2) Bei der Bestimmung des nach diesen Kriterien zuständigen Staates wird von der Situation ausgegangen, die zu dem Zeitpunkt gegeben ist, zu dem der Asylbewerber seinen Antrag zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat stellt.

Artikel 6

Handelt es sich bei dem Asylbewerber um einen unbegleiteten Minderjährigen, ist der Mitgliedstaat zuständig, in dem sich ein Familienangehöriger aufhält, der das Sorgerecht übernehmen kann, sofern dies im höheren Interesse des Kindes liegt.

Artikel 7

Hat der Asylbewerber einen Familienangehörigen, dem das Recht auf Aufenthalt in einem Mitgliedstaat in seiner Eigenschaft als Flüchtling gewährt wurde, ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylantrags zuständig, sofern die Betreffenden dies wünschen.

Artikel 8

(1) Hat der Asylbewerber einen Familienangehörigen, dessen Asylantrag in einem Mitgliedstaat im Rahmen eines regulären Verfahrens nach Maßgabe der Richtlinie . . ./. . ./EG [über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft] geprüft wird, über den noch keine Entscheidung hinsichtlich der für die Bestimmung zuständigen Stelle im Sinne der genannten Richtlinie ergangen ist, obliegt diesem Mitgliedstaat die Prüfung des Asylantrags, sofern die Betreffenden dies wünschen.

(2) Wird der Asylantrag des Familienangehörigen im Rahmen eines Zulässigkeitsverfahrens nach Maßgabe der Richtlinie . . ./. . ./EG [über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft] behandelt, und nimmt der Mitgliedstaat, der das Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung des Asylantrags zuständigen Mitgliedstaats führt, Verbindung zu dem Mitgliedstaat auf, in dessen Hoheitsgebiet sich der Familienangehörige aufhält, unterrichtet der ersuchte Mitgliedstaat den ersuchenden Mitgliedstaat und erteilt ihm binnen einer Frist von höchstens zwei Wochen eine vorläufige Antwort. Der Staat, in dem sich der Familienangehörige aufhält, unterrichtet den ersuchenden Staat unverzüglich über den Ausgang des Zulässigkeitsverfahrens. Wird der Antrag des Familienangehörigen zum regulären Verfahren zugelassen, gilt Absatz 1.

Artikel 9

(1) Besitzt der Asylbewerber einen gültigen Aufenthaltstitel, so ist der Mitgliedstaat, der den Aufenthaltstitel ausgestellt hat, für die Prüfung des Asylantrags zuständig.

(2) Besitzt der Asylbewerber ein gültiges Visum, so ist der Mitgliedstaat, der das Visum erteilt hat, für die Prüfung des Asylantrags zuständig, es sei denn, dass das Visum in Vertretung oder mit schriftlicher Zustimmung eines anderen Mitgliedstaats erteilt wurde. In diesem Fall ist der letztere Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylantrags zuständig. Konsultiert ein Mitgliedstaat insbesondere aus Sicherheitsgründen zuvor die zentralen Behörden eines anderen Mitgliedstaats, so ist dessen Antwort auf die Konsultation nicht gleichbedeutend mit einer schriftlichen Genehmigung im Sinne dieser Bestimmung.

(3) Besitzt der Asylbewerber mehrere gültige Aufenthaltstitel oder Visa verschiedener Mitgliedstaaten, so ist für die Prüfung des Asylantrags in folgender Reihenfolge zuständig:

a) der Staat, der den Aufenthaltstitel mit der längsten Gültigkeitsdauer erteilt hat, oder bei gleicher Gültigkeitsdauer der Staat, der den zuletzt ablaufenden Aufenthaltstitel erteilt hat;

b) der Staat, der das zuletzt ablaufende Visum erteilt hat, wenn es sich um gleichartige Visa handelt;

c) bei nicht gleichartigen Visa der Staat, der das Visum mit der längsten Gültigkeitsdauer erteilt hat, oder bei gleicher Gültigkeitsdauer der Staat, der das zuletzt ablaufende Visum erteilt hat.

(4) Besitzt der Asylbewerber nur einen oder mehrere Aufenthaltstitel, die weniger als zwei Jahre zuvor abgelaufen sind, oder ein oder mehrere Visa, die seit weniger als sechs Monaten abgelaufen sind, aufgrund deren er in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einreisen konnte, so sind die Absätze 1, 2 und 3 anwendbar, solange der Antragsteller das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nicht verlassen hat.

Besitzt der Asylbewerber einen oder mehrere seit mehr als zwei Jahren abgelaufene Aufenthaltstitel oder ein oder mehrere seit mehr als sechs Monaten abgelaufene Visa, aufgrund deren er in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einreisen konnte, und hat er das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nicht verlassen, so ist der Mitgliedstaat zuständig, in dem der Antrag gestellt wird.

(5) Der Umstand, dass der Aufenthaltstitel oder das Visum aufgrund einer falschen oder missbräuchlich verwendeten Identität oder nach Vorlage von gefälschten, falschen oder ungültigen Dokumenten erteilt wurde, hindert nicht daran, dem Mitgliedstaat, der den Titel oder das Visum erteilt hat, die Zuständigkeit zuzuweisen. Kann der betreffende Staat allerdings nachweisen, dass nach Ausstellung des Aufenthaltstitels oder des Visums eine betrügerische Handlung vorgenommen wurde, liegt die Zuständigkeit nicht bei ihm.

Artikel 10

Hat der aus einem Drittstaat kommende Asylbewerber eine Land-, See- oder Luftgrenze eines Mitgliedstaats illegal überschritten und kann ihm nachgewiesen werden, dass er über diesen Mitgliedstaat eingereist ist, wird diesem Staat die Zuständigkeit für die Prüfung des Asylantrags zugewiesen.

Die Zuständigkeit des Mitgliedstaats erlischt jedoch, wenn sich herausstellt, dass der Asylbewerber sich mindestens sechs Monate vor Antragstellung in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Asylantrag gestellt hat, aufgehalten hat. In diesem Fall ist der letztere Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylantrags zuständig.

Artikel 11

(1) Für die Prüfung des von einem nicht visumpflichtigen Drittstaatsangehörigen eingereichten Asylantrags ist der Mitgliedstaat zuständig, in dem der Drittstaatsangehörige seinen Antrag stellt.

(2) Stellt ein Drittstaatsangehöriger, dessen endgültige Bestimmung ein Drittland ist, einen Asylantrag beim Transit durch einen Flughafen eines Mitgliedstaats, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylantrags zuständig.

Artikel 12

Der Mitgliedstaat, der den illegalen Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen in seinem Hoheitsgebiet für eine Dauer von mehr als zwei Monaten wissentlich geduldet hat, ist für die Prüfung des Asylantrags zuständig.

Artikel 13

Kann nachgewiesen werden, dass sich der Drittstaatsangehörige mindestens sechs Monate illegal im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufgehalten hat, ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylantrags zuständig.

Die Zuständigkeit erlischt, wenn der Antragsteller sich anschließend für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten illegal im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats aufgehalten oder das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten verlassen hat.

Artikel 14

Lässt sich anhand der Kriterien in der vorliegenden Verordnung nicht bestimmen, welchem Mitgliedstaat die Prüfung des Asylantrags obliegt, fällt die Zuständigkeit dem ersten Mitgliedstaat zu, in dem der Asylantrag gestellt wurde.

Artikel 15

Stellen mehrere Mitglieder einer Familie in demselben Mitgliedstaat gleichzeitig oder in so großer zeitlicher Nähe einen Asylantrag, dass die Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats gemeinsam durchgeführt werden können, und könnte die Anwendung der in dieser Verordnung genannten Kriterien ihre Trennung zur Folge haben, so gilt für die Bestimmung des zuständigen Staates Folgendes:

a) Die Prüfung der Asylanträge sämtlicher Familienmitglieder obliegt dem Mitgliedstaat, der nach den Kriterien für die Prüfung des größeren Teils der Anträge zuständig ist;

b) andernfalls obliegt die Prüfung dem Mitgliedstaat, der nach den Kriterien für die Prüfung des von dem ältesten Familienmitglied eingereichten Asylantrags zuständig ist.

KAPITEL IV

HUMANITÄRE KLAUSEL

Artikel 16

(1) Jeder Mitgliedstaat kann aus humanitären Gründen, die sich insbesondere aus dem familiären oder kulturellen Kontext ergeben, auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaats und sofern die Zustimmung des Asylbewerbers vorliegt, einen Asylantrag prüfen, auch wenn er dafür nach den Kriterien dieser Verordnung nicht zuständig ist. In den nicht in der Verordnung vorgesehenen Fällen halten die Mitgliedstaaten eine räumliche Annäherung des Asylbewerbers an einen Familienangehörigen, der sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhält, für hinreichend begründet, wenn die betreffenden Personen wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft oder wegen des gesundheitlichen Zustands oder hohen Alters auf die Unterstützung der anderen Person angewiesen sind.

Gibt der ersuchte Mitgliedstaat dem Ersuchen statt, wird ihm die Zuständigkeit für die Antragsprüfung übertragen.

(2) Die Bedingungen und Verfahren für die Umsetzung dieses Artikels, gegebenenfalls einschließlich der Schlichtungsverfahren zur Regelung von Divergenzen zwischen den Mitgliedstaaten über die Notwendigkeit einer Annäherung der betreffenden Personen bzw. den Ort, an dem diese vollzogen werden soll, werden gemäß dem Verfahren nach Artikel 29 Absatz 2 beschlossen.

KAPITEL V

AUFNAHME UND WIEDERAUFNAHME

Artikel 17

(1) Der Mitgliedstaat, dem nach der vorliegenden Verordnung die Prüfung des Asylantrags obliegt, ist gehalten:

a) den Asylbewerber, der in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat, nach den Bedingungen gemäß den Artikeln 18 bis 20 aufzunehmen;

b) die Prüfung des Asylantrags abzuschließen;

c) den Asylbewerber, der sich während der Antragsprüfung unerlaubt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats aufhält, nach den Bedingungen gemäß Artikel 21 wieder aufzunehmen;

d) den Asylbewerber, der seinen Asylantrag während der Antragsprüfung zurückgezogen und in einem anderen Mitgliedstaat einen Asylantrag gestellt hat, gemäß den Bedingungen nach Artikel 21 wieder aufzunehmen;

e) den Drittstaatsangehörigen, dessen Antrag abgelehnt wurde und der sich unerlaubt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats aufhält, gemäß den Bedingungen nach Artikel 21 wieder aufzunehmen.

(2) Erteilt ein Staat einem Asylbewerber einen Aufenthaltstitel, fallen ihm die Verpflichtungen nach Absatz 1 zu.

(3) Kann nachgewiesen werden, dass der Asylbewerber sich mindestens sechs Monate in einem Mitgliedstaat aufgehalten hat, gehen die Verpflichtungen nach Absatz 1 auf diesen Mitgliedstaat über.

(4) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 erlöschen, wenn sich der Drittstaatsangehörige mindestens drei Monate nicht im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufgehalten hat, es sei denn, der Drittstaatsangehörige ist im Besitz eines vom zuständigen Mitgliedstaat ausgestellten gültigen Aufenthaltstitels.

(5) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 Buchstaben d) und e) erlöschen auch, wenn der für die Prüfung des Asylantrags zuständige Mitgliedstaat nach der Rücknahme oder der Ablehnung des Asylantrags die notwendigen Vorkehrungen getroffen und tatsächlich umgesetzt hat, damit der Drittstaatsangehörige in sein Herkunftsland oder in ein anderes Land, in das er sich rechtmäßig begeben kann, zurückkehrt.

Artikel 18

(1) Hält der Mitgliedstaat, in dem ein Asylantrag gestellt wurde, einen anderen Mitgliedstaat für die Prüfung dieses Antrags für zuständig, so kann er so bald wie möglich, in jedem Fall aber innerhalb von 65 Arbeitstagen nach Einreichung des Asylantrags im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Letzteren ersuchen, den Asylbewerber aufzunehmen.

Wird das Aufnahmegesuch nicht innerhalb der genannten Frist von 65 Arbeitstagen unterbreitet, so ist der Staat, in dem der Asylantrag gestellt wurde, für die Prüfung des Asylantrags zuständig.

(2) Das Aufnahmegesuch muss Hinweise enthalten, anhand deren die Behörden des ersuchten Staates überprüfen können, ob ihr Staat gemäß den in dieser Verordnung definierten Kriterien zuständig ist.

Die Vorschriften für die Erstellung und die Modalitäten zur Übermittlung der Gesuche werden nach dem Verfahren gemäß Artikel 29 Absatz 2 erlassen.

(3) Der ersuchende Mitgliedstaat kann in Fällen, in denen der Asylantrag gestellt wurde, nachdem Einreise oder Aufenthalt verweigert worden waren, der Betreffende wegen illegalen Aufenthalts festgenommen wurde, eine Ausweisung angekündigt oder vollstreckt wurde, oder wenn sich der Asylbewerber in Gewahrsam befindet, eine dringliche Antwort anfordern. In dem Ersuchen werden die rechtlichen oder tatsächlichen Umstände genannt, die eine dringende Antwort rechtfertigen, und angegeben, innerhalb welcher Frist eine Antwort erwartet wird.

(4) Der Antragsteller wird unverzüglich in einer ihm verständlichen Sprache davon unterrichtet, dass ein Aufnahmegesuch an einen anderen Mitgliedstaat gerichtet worden ist, und welche Fristen zur Anwendung kommen.

Artikel 19

(1) Der ersuchte Mitgliedstaat nimmt insbesondere anhand seiner Register die erforderlichen Überprüfungen vor und muss binnen drei Monaten, nachdem er mit dem Aufnahmegesuch befasst wurde, darüber entscheiden. Liegen keine förmlichen Beweismittel vor, erkennt der ersuchte Mitgliedstaat seine Zuständigkeit an, wenn eine Reihe übereinstimmender Indizien mit hinreichender Wahrscheinlichkeit seine Zuständigkeit begründen.

Das Verzeichnis der Beweismittel und Indizien sowie die entsprechenden Auslegungsvorschriften werden gemäß dem Verfahren nach Artikel 29 Absatz 2 erlassen.

(2) Beruft sich der ersuchende Mitgliedstaat auf das Dringlichkeitsverfahren, setzt der ersuchte Mitgliedstaat alles daran, innerhalb der vorgegebenen Frist zu antworten. Andernfalls teilt er dem ersuchenden Mitgliedstaat vor Ablauf dieser Frist mit, wann er in der Lage sein wird, eine endgültige Antwort zu erteilen.

(3) Wird innerhalb der Frist von einem Monat gemäß Absatz 1 keine Antwort erteilt, ist davon auszugehen, dass dem Aufnahmegesuch stattgegeben wird.

Artikel 20

(1) Stimmt der ersuchte Mitgliedstaat der Aufnahme zu, teilt der Staat, in dem der Asylantrag eingereicht wurde, dem Antragsteller innerhalb von höchstens 15 Arbeitstagen ab dem Erhalt der Antwort des zuständigen Mitgliedstaats in einer einzigen Entscheidung mit, dass sein Antrag in diesem Mitgliedstaat unzulässig ist und er in den zuständigen Mitgliedstaat überstellt wird.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 ist mit Gründen zu versehen. Des Weiteren sind die Fristen für die Überstellung anzugeben und erforderlichenfalls werden der Zeitpunkt und der Ort genannt, zu dem bzw. an dem sich der Antragsteller zu melden hat, wenn er sich auf eigene Initiative in den zuständigen Mitgliedstaat begibt. Gegen die Entscheidung kann ein gerichtlicher Rechtsbehelf eingelegt werden. Der Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung auf die Durchführung der Überstellung.

(3) Die Überstellung des Asylbewerbers aus dem Mitgliedstaat, in dem der Asylantrag gestellt wurde, in dem zuständigen Mitgliedstaat erfolgt gemäß den nationalen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats nach Abstimmung zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten, sobald dies materiell möglich ist und spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Annahme des Antrags auf Aufnahme.

Erforderlichenfalls stellt der ersuchende Mitgliedstaat dem Asylbewerber ein Laissez-passer nach dem Muster aus, das gemäß dem Verfahren nach Artikel 29 Absatz 2 festgelegt wird.

Der zuständige Mitgliedstaat teilt dem ersuchenden Mitgliedstaat je nach Fall mit, dass der Asylbewerber eingetroffen ist bzw. dass er sich nicht innerhalb der vorgegebenen Frist gemeldet hat.

(4) Wird die Überstellung nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten durchgeführt, geht die Zuständigkeit auf den Mitgliedstaat über, in dem der Asylantrag eingereicht wurde.

(5) Ergänzende Vorschriften zur Durchführung von Überstellungen können gemäß dem Verfahren nach Artikel 29 Absatz 2 erlassen werden.

Artikel 21

(1) Gemäß Artikel 4 Absatz 6 und Artikel 17 Buchstaben c), d) und e) wird ein Asylbewerber nach folgenden Modalitäten wieder aufgenommen:

a) Das Wiederaufnahmegesuch muss Hinweise enthalten, aus denen der ersuchte Mitgliedstaat entnehmen kann, dass er zuständig ist.

b) Der Staat, der um Wiederaufnahme des Asylbewerbers ersucht wird, muss die erforderlichen Überprüfungen vornehmen und diesen Antrag binnen acht Tagen, nachdem er damit befasst wurde, beantworten.

c) In Ausnahmefällen kann der ersuchte Mitgliedstaat vor Ablauf der Achttagefrist eine vorläufige Antwort erteilen, in der angegeben wird, bis wann eine endgültige Stellungnahme erfolgt. Diese Frist muss so kurz wie möglich sein und darf auf keinen Fall mehr als 14 Tagen ab Erteilung der vorläufigen Antwort betragen.

d) Erteilt der ersuchte Mitgliedstaat innerhalb der Frist von acht Tagen gemäß Buchstabe b) oder innerhalb der Frist von 14 Tagen gemäß Buchstabe c) keine Antwort, so wird davon ausgegangen, dass er die Wiederaufnahme des Asylbewerbers akzeptiert.

e) Der Mitgliedstaat, der die Wiederaufnahme akzeptiert, muss den Asylbewerber in sein Hoheitsgebiet wiederzulassen. Die Überstellung erfolgt gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften des ersuchenden Mitgliedstaats nach Abstimmung zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten, sobald dies materiell möglich ist und spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Annahme des Antrags auf Wiederaufnahme.

f) Der ersuchende Mitgliedstaat teilt dem Asylbewerber die Entscheidung des zuständigen Mitgliedstaats über seine Wiederaufnahme innerhalb einer Frist von 15 Arbeitstagen nach Erhalt der Antwort des zuständigen Staates mit. Diese Entscheidung ist mit Gründen zu versehen. Darüber hinaus sind die Fristen für die Durchführung der Überstellung anzugeben und gegebenenfalls der Ort und der Zeitpunkt zu nennen, an dem bzw. zu dem sich der Asylbewerber zu melden hat, wenn er sich auf eigene Initiative in dem zuständigen Mitgliedstaat begibt. Gegen die Entscheidung kann ein gerichtlicher Rechtsbehelf eingelegt werden. Dieser Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung auf die Durchführung der Überstellung.

Erforderlichenfalls stellt der ersuchende Mitgliedstaat dem Asylbewerber ein Laissez-passer nach dem Muster aus, das gemäß dem Verfahren nach Artikel 29 Absatz 2 festgelegt wird.

Der zuständige Mitgliedstaat teilt dem ersuchenden Staat je nach Fall mit, dass der Asylbewerber eingetroffen ist bzw. dass er sich nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen gemeldet hat.

(2) Erfolgt die Überstellung nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten, erlischt die Wiederaufnahmepflicht des zuständigen Staates und geht die Zuständigkeit auf den ersuchenden Staat über.

(3) Die Vorschriften über die Beweismittel und Indizien und deren Auslegung sowie die Modalitäten für das Stellen und Übermitteln von Gesuchen werden gemäß dem Verfahren nach Artikel 29 Absatz 2 erlassen.

(4) Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Überstellungen können nach dem Verfahren gemäß Artikel 29 Absatz 2 erlassen werden.

KAPITEL VI

VERWALTUNGSKOOPERATION

Artikel 22

(1) Jeder Mitgliedstaat übermittelt jedem Mitgliedstaat, der dies beantragt, personenbezogene Daten über den Asylbewerber, die sachdienlich und relevant sind und nicht über das erforderliche Maß hinausgehen, um

a) den Mitgliedstaat zu bestimmen, der für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist;

b) die Prüfung des Asylantrags vorzunehmen;

c) allen Verpflichtungen aus dieser Verordnung nachkommen zu können.

(2) Betreffen dürfen die Informationen nach Absatz 1 ausschließlich

a) die Personalien des Asylbewerbers und gegebenenfalls der Angehörigen (Name, Vorname — gegebenenfalls früherer Name, Beiname oder Pseudonyme, derzeitige und frühere Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum und -ort);

b) den Personalausweis oder den Reisepass (Nummer, Gültigkeitsdauer, Ausstellungsdatum, ausstellende Behörde, Ausstellungsort usw.);

c) sonstige zur Identifizierung des Asylbewerbers erforderliche Angaben, einschließlich Fingerabdruckdaten, die gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 gehandhabt werden;

d) die Aufenthaltsorte und die Reisewege;

e) die Aufenthaltstitel oder die durch einen Mitgliedstaat erteilten Visa;

f) den Ort der Einreichung des Antrags;

g) gegebenenfalls das Datum der Einreichung eines früheren Asylantrags, das Datum der Einreichung des jetzigen Antrags, den Stand des Verfahrens und den Tenor der gegebenenfalls getroffenen Entscheidung.

(3) Außerdem und soweit dies zur Prüfung des Asylantrags erforderlich ist, kann der zuständige Mitgliedstaat einen anderen Mitgliedstaat ersuchen, ihm die Gründe, die der Asylbewerber zur Stützung seines Antrags angeführt hat, und gegebenenfalls die Gründe für die bezüglich seines Antrags getroffene Entscheidung mitzuteilen. Es liegt im Ermessen des ersuchten Mitgliedstaats, das Ersuchen abzulehnen, wenn die Mitteilung dieser Informationen wichtige Interessen des Staates oder den Schutz der Grundrechte und -freiheiten des Betreffenden oder einer anderen Person gefährden kann. Zur Erteilung dieser Auskünfte ist auf jeden Fall die schriftliche Zustimmung des Asylbewerbers einzuholen.

(4) Jedes Informationsersuchen ist zu begründen und zielt dieses darauf ab, ein Kriterium zu überprüfen, das die Zuständigkeit des um Auskunft ersuchten Mitgliedstaats nach sich ziehen kann, ist anzugeben, auf welches Indiz oder auf welchen einschlägigen und nachprüfbaren Sachverhalt der Erklärungen des Asylbewerbers es sich stützt.

(5) Der ersuchte Mitgliedstaat ist gehalten, innerhalb einer einmonatigen Frist zu antworten. Bei besonderen Schwierigkeiten kann der ersuchte Mitgliedstaat innerhalb einer Frist von höchstens zwei Wochen eine vorläufige Antwort erteilen und dabei angeben, bis wann er eine endgültige Antwort erteilen kann. Dieser Zeitraum sollte so kurz wie möglich sein und darf keinesfalls eine Frist von sechs Wochen überschreiten. Ergeben sich aus den Nachforschungen des ersuchten Mitgliedstaats, der die Möglichkeit zur Erteilung einer vorläufigen Antwort in Anspruch genommen hat, Anhaltspunkte, die seine Zuständigkeit erkennen lassen, kann sich dieser Staat nicht darauf berufen, dass die in Artikel 18 Absatz 1 vorgesehene Frist überschritten ist, um ein Aufnahmegesuch abzulehnen.

(6) Der Informationsaustausch erfolgt auf Antrag eines Mitgliedstaats und kann nur zwischen den Behörden stattfinden, deren Benennung von jedem Mitgliedstaat der Kommission mitgeteilt wurde, die ihrerseits die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt hat.

(7) Die übermittelten Informationen dürfen nur zu den in Absatz 1 vorgesehenen Zwecken verwendet werden. Die Informationen dürfen in jedem Mitgliedstaat je nach Art und nach Zuständigkeit der auskunftsuchenden Behörde nur den Behörden und Gerichten übermittelt werden, die beauftragt sind,

a) den Mitgliedstaat zu bestimmen, der für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist;

b) die Prüfung des Asylantrags vorzunehmen;

c) allen Verpflichtungen aus dieser Verordnung nachzukommen.

(8) Der Mitgliedstaat, der die Daten übermittelt, sorgt für deren Richtigkeit und Aktualität. Zeigt sich, dass dieser Mitgliedstaat unrichtige Daten oder Daten übermittelt hat, die nicht hätten übermittelt werden dürfen, werden die Empfängermitgliedstaaten darüber unverzüglich informiert. Sie sind gehalten, diese Informationen zu berichtigen oder sie zu löschen.

(9) Ein Asylbewerber hat das Recht, sich auf Antrag die über seine Person erfassten Daten mitteilen zu lassen.

Stellt er fest, dass bei der Verarbeitung dieser Informationen gegen die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung oder der Richtlinie 95/46/EG verstoßen wurde, insbesondere weil die Angaben unvollständig oder unrichtig sind, hat er das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung.

Die Behörde, die die Berichtigung, Löschung oder Sperrung der Angaben vornimmt, setzt hierüber den Staat in Kenntnis, der die Informationen erteilt bzw. erhalten hat.

(10) In jedem betroffenen Mitgliedstaat werden die Weitergabe und der Erhalt der ausgetauschten Informationen in der Akte des Betreffenden oder in einem Register vermerkt.

(11) Die ausgetauschten Daten werden nur so lange aufbewahrt, wie dies zur Erreichung der mit dem Austausch der Daten verfolgten Ziele notwendig ist.

(12) Soweit die Daten nicht automatisiert oder in einer Datei gespeichert sind bzw. gespeichert werden sollen, hat jeder Mitgliedstaat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung dieses Artikels durch wirksame Kontrollen zu gewährleisten.

Artikel 23

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Dienststellen, die mit der Durchführung dieser Verordnung betraut sind, über die nötigen Mittel verfügen, um ihre Aufgabe zu erfüllen und insbesondere die Informationsersuchen sowie die Gesuche auf Aufnahme bzw. Wiederaufnahme innerhalb der vorgegebenen Fristen zu beantworten.

Artikel 24

(1) Die Mitgliedstaaten können untereinander bilaterale Verwaltungsvereinbarungen bezüglich der praktischen Modalitäten der Durchführung dieser Verordnung treffen, um deren Anwendung zu erleichtern und die Effizienz zu erhöhen. Diese Vereinbarungen können Folgendes betreffen:

a) den Austausch von Verbindungsbeamten;

b) die Vereinfachung der Verfahren und Verkürzung der Fristen für die Übermittlung und Prüfung von Gesuchen zur Aufnahme bzw. Wiederaufnahme;

c) einen Mechanismus, der es gestattet, nach Ablauf eines vereinbarten Zeitraums, der einen Monat nicht überschreiten darf, unbeschadet der Artikel 6, 7, 8, 15 und 16 lediglich die Überstellungen vorzunehmen, die ein Mitgliedstaat einem anderen Mitgliedstaat schuldet, wenn auf eine gegenseitige Aufrechnung der Aufnahmen verzichtet worden ist. Bei jeder diesbezüglichen Vereinbarung ist anzugeben, nach welchen Kriterien beschlossen wird, die Überstellung der betreffenden Asylbewerber durchzuführen oder darauf zu verzichten.

(2) Die Vereinbarungen gemäß Absatz 1 werden der Kommission mitgeteilt. Die Kommission genehmigt die Vereinbarungen im Sinne der Buchstaben b) und c), nachdem sie sich vergewissert hat, dass sie nicht gegen die Bestimmungen der Verordnung verstoßen.

KAPITEL VII

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 25

(1) Diese Verordnung ersetzt das am 15. Juli 1990 in Dublin unterzeichnete Übereinkommen über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags.

(2) Um die Kontinuität bei der Bestimmung des für den Asylantrag zuständigen Mitgliedstaats zu wahren, wenn der Asylantrag nach dem in Artikel 31 Absatz 2 genannten Datum gestellt worden ist, werden Sachverhalte, welche die Zuständigkeit eines Mitgliedstaats nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung nach sich ziehen können, auch berücksichtigt, wenn sie aus der Zeit davor datieren.

(3) Wird in der Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 auf das Dubliner Übereinkommen verwiesen, ist dieser Verweis als Bezugnahme auf die vorliegende Verordnung zu verstehen.

Artikel 26

In Bezug auf die Französische Republik gelten die Bestimmungen dieser Verordnung nur für das europäische Hoheitsgebiet der Französischen Republik.

Artikel 27

Die Mitgliedstaaten wenden die Bestimmungen dieser Verordnung ohne unterschiedliche Behandlung der Asylbewerber aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, genetischer Merkmale, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, politische oder sonstige Überzeugungen, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung an.

Artikel 28

Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Verordnung zu verhängen sind und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um deren Durchführung zu gewährleisten. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Artikel 29

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem die Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz verwiesen, gelangt das Regelungsverfahren gemäß Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 7 dieses Beschlusses zur Anwendung.

(3) Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG festgelegte Frist beträgt drei Monate.

Artikel 30

Spätestens drei Jahre nach dem in Artikel 31 Absatz 1 genannten Datum erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über die Durchführung der Verordnung und schlägt gegebenenfalls Änderungen vor. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens sechs Monate vor diesem Datum alle für die Erstellung dieses Berichts sachdienlichen Informationen.

Nach Vorlage dieses Berichts legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat den Bericht über die Durchführung dieser Verordnung gleichzeitig mit den in Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 vorgesehenen Berichten über die Anwendung des Eurodac-Systems vor.

Artikel 31

Diese Verordnung tritt 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Die Verordnung ist auf Asylanträge anwendbar, die ab dem ersten Tag des sechsten Monats nach Inkrafttreten gestellt werden. Für einen Asylantrag, der vor diesem Datum eingereicht wird, erfolgt die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats nach den Kriterien des Dubliner Übereinkommens.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in allen Mitgliedstaaten.